

Geschäftsbedingungen für Lieferbestellungen

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 In diesen Bedingungen finden folgende Definitionen Anwendung:

“Geschäftstag” bedeutet ein Tag (ausser Samstag, Sonntag oder Feiertage), an dem die Banken im Kanton Luzern für Geschäfte geöffnet haben;

“Bedingungen” bedeutet die in diesem Dokument aufgeführten Bedingungen, wie sie von Zeit zu Zeit in Übereinstimmung mit Klausel 18.3 und mit jeglichen in der Bestellung eingeschlossenen speziellen Bedingungen geändert werden;

“Vertrauliche Information” bedeutet jede Information und alle Daten, die von der mitteilenden Partei als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihrer Art vertraulich zu behandeln sind (ob als „vertraulich“ gekennzeichnet oder nicht), wie auch immer sie übermittelt oder dargestellt werden und ob technischer oder kommerzieller Art, bekannt gemacht durch eine Partei an die andere oder durch eine Partei erhalten oder empfangen in Folge des Abschlusses oder der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag;

“Vertrag” hat die in Klausel 2.1 aufgeführte Bedeutung;

“Datenschutzgesetz” bedeutet alle geltenden und anwendbaren Gesetze, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen, welche sich auf den Schutz von Personen, deren Personendaten bearbeitet werden, beziehen, insbesondere das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (“DSG”) sowie die Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (“VDSG”);

“Waren” bedeutet jegliche Waren (oder jeglicher Teil davon) einschliesslich Software, die gegebenenfalls in der Bestellung aufgeführt ist;

“Bestellung” bedeutet Sages schriftliche Bestellung für die Waren und/oder Dienstleistungen, die in Übereinstimmung mit Klausel 2 getätigt und akzeptiert worden ist;

“Sage” bedeutet [Sage Schweiz AG] (registriert in der Schweiz) mit Gesellschaftsnummer [CHE-103.526.486];

“Sage Gruppengesellschaft” bedeutet The Sage Group plc und jedwede Gesellschaft der Sage Group plc-Gruppe;

“Dienstleistungen” bedeutet jegliche Dienstleistungen (oder jeglicher Teil davon), die gegebenenfalls in der Bestellung aufgeführt sind;

“Produktbeschreibung” bedeutet jegliche Produktbeschreibung oder Beschreibung für die Waren und/oder Dienstleistungen, einschliesslich jeglicher Pläne und Zeichnungen, die zwischen Sage und dem Lieferanten oder (mangels einer solchen Vereinbarung) durch den Lieferanten geliefert oder durch denselben bekannt gemacht wurde oder (mangels einer solchen Lieferung oder Informationen) die veröffentlichte standardmässige Produktbeschreibung für einschlägige Waren und/oder Dienstleistungen; und

“Lieferant” bedeutet jene Person oder Organisation, bei der Sage ihre Bestellung für Waren und/oder Dienstleistungen tätigt.

1.2 Diese Bedingungen regeln den Verkauf oder die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen durch den Lieferanten und werden als in jeglichem Vertrag zwischen Sage und dem Lieferanten für den Verkauf oder die Lieferung an Sage von Waren und/oder Dienstleistungen aufgenommen angesehen. Etwaige abweichende Geschäftsbedingungen in Annahmeerklärungen, Bestellbestätigungen, Lieferschein, Rechnung oder einem anderen Dokument finden keine Anwendung. Im Fall einer Auseinandersetzung gehen diese Bedingungen jeglichen anderen

Bedingungen vor, die in einer Bestellung eingeschlossen worden sind oder worauf verwiesen worden ist, ausser wenn etwas anderes in der Bestellung ausdrücklich aufgeführt worden ist.

2. DIE ERTEILUNG VON BESTELLUNGEN

- 2.1 Die Bestellung stellt ein Angebot durch Sage zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen vom Lieferanten in Übereinstimmung mit den Bedingungen dar und die Annahme der Bestellung stellt einen Vertrag dar, der die Bedingungen einschliesst (der "Vertrag").
- 2.2 Sage hat das Recht, eine Bestellung ohne Haftung zu widerrufen, wenn sie vom Lieferanten nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen vom Bestelldatum an akzeptiert wird.
- 2.3 Die Bestellung wird als frühestens durch den Lieferanten angenommen angesehen:
- 2.3.1 durch Ausstellung einer schriftlichen Annahme der Bestellung; oder
 - 2.3.2 durch Lieferung entsprechender Waren; oder
 - 2.3.3 durch Erbringen entsprechender Dienstleistungen.
- 2.4 Versäumnisse bei der Annahme der Bestellung in Schriftform oder anderweitige Versäumnisse verhindern nicht die stillschweigende Annahme durch den Lieferanten der Bestellung und dieser Bedingungen durch konkludentes Verhalten.
- 2.5 Diese Bedingungen finden auf den Vertrag Anwendung, und zwar unter Ausschluss von jeglichen anderen Bedingungen, die der Lieferant versucht aufzuerlegen oder einzuschliessen, oder die durch Handelsbrauch, individuelle Praxis oder im Verhandlungsverlauf als eingeschlossen gelten.

3. SOFTWARELIZENZ

- 3.1 Der Lieferant garantiert an Sage ein nicht ausschliessliches, unbefristetes, unentgeltliches und unwiderrufliches Recht auf Verwendung jeglicher gelieferter Software (zusammen mit jeglichen Aktualisierungen oder neuen Versionen dieser Software) und auf jegliche damit zusammenhängende Unterlagen für die von Sage und anderen Sage-Gruppengesellschaften benötigten Zwecke und auf Unterlizenzierung jeglichen solchen Artikels an die Kunden von Sage-Gruppengesellschaften zum Zwecke des Zugangs zu den und der Verwendung der Waren und/oder Dienstleistungen. Sage darf keinerlei Kopien oder Duplikate solcher Artikel anfertigen (ausser wenn vernünftigerweise notwendig zur Vornahme der vorgenannten Zwecke) ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Lieferanten, mit Ausnahme von Sicherungskopien und zu Archivierungszwecken. Sage darf zugezogenen Dritten Dienstleistungen für eine Sage-Gruppengesellschaft zu erbringen, erlauben, solche Artikel in dem Umfang zu verwenden, wie es vernünftigerweise für die erlaubte Verwendung der Waren und/oder Dienstleistungen notwendig ist. Der Lieferant willigt dazu ein, eine Kopie von nach dieser Klausel lizenzierten Artikeln auf Verlangen umgehend an Sage zu liefern.

4. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

- 4.1 Alle geistigen Eigentumsrechte ("GER") an durch Sage vorbereiteten oder an den Lieferanten gelieferten Unterlagen verbleiben im Eigentum von Sage.
- 4.2 Alle GER an vorbestehenden durch den Lieferanten an Sage gelieferten Unterlagen (ausser von Software und Unterlagen, auf die Klausel 3 Anwendung findet) verbleiben im Eigentum des Lieferanten und der Lieferant räumt Sage hiermit eine unbefristete, nicht-exklusive, übertragbare, unterlizenzierbare, weltweite, unentgeltliche Lizenz ein auf Verwendung und Kopieren solcher Unterlagen in dem Umfang, wie es billigerweise erforderlich ist, um den vollen Nutzen aus den betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen zu ziehen.
- 4.3 Alle GER an durch den Lieferanten im Zusammenhang mit dem Erbringen der Dienstleistungen erstellten oder ausgearbeiteten Unterlagen fallen sofort an Sage und werden ihr hiermit übertragen.

5. GARANTIEN

- 5.1 Der Lieferant garantiert, sichert zu und verpflichtet sich gegenüber Sage, dass:
- 5.1.1 er die Befugnis und Vollmacht des Unternehmens zur Ausführung, Lieferung und Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hat und sämtliche Waren und Unterlagen frei von jeglichen Gebühren, Pfandrechten oder anderen Belastungen liefert;
 - 5.1.2 alle Waren strengstens mit Beschreibung und Spezifikation übereinstimmen und sich in jeder Hinsicht zu dem Zweck eignen, den Sage ausdrücklich oder implizit genannt hat, und von zufriedenstellender Qualität sind (deren Standard nicht unter jenem allfälliger früherer von Sage gebilligter Lieferungen liegt);
 - 5.1.3 alle Waren frei sind von Mängeln in Design, Material, Ausführung und Leistung und keinerlei Computerviren, Trojaner oder sonstige Schad- und Störprogramme in irgendwelche Anlagen oder Systeme einführen;
 - 5.1.4 alle Waren und die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen sämtliche anwendbaren Gesetze, gesetzliche Anforderungen und Regelungen einhalten;
 - 5.1.5 sämtliche Dienstleistungen durch angemessen befähigtes, kompetentes, qualifiziertes und geschultes Personal durchgeführt werden und zwar mit aller gebotenen Sorgfalt sowie nach einem so hohen Qualitätsstandard, wie ihn Sage unter allen Umständen angemessenerweise erwarten darf;
 - 5.1.6 der Lieferant sämtliche notwendigen Genehmigungen, Einwilligungen, Lizenzen und Befugnisse einholt, die erforderlich sind, um seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Sage zu erfüllen;
 - 5.1.7 die Dienstleistungen innert des in der Bestellung aufgeführten Zeitrahmens bzw., sofern kein bestimmter Zeitrahmen vorgegeben ist, innerhalb einer für deren Erbringung angemessenen Zeit erbracht werden.

6. **LIEFERUNG**

- 6.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass:
- 6.1.1 die Waren korrekt verpackt und so geschützt sind, dass sie ihren Zielort in gutem Zustand erreichen.
 - 6.1.2 jede Warenlieferung mit einem Lieferschein versehen ist, aus dem Bestelldatum, Bestellnummer, Art und Quantität der Waren und (gegebenenfalls) spezielle Lagerungsanweisungen ersichtlich sind,
 - 6.1.3 wenn der Lieferant von Sage die Rücksendung von Verpackungsmaterial an den Lieferanten verlangt, dies eindeutig auf dem Lieferschein angeführt und die Verpackung als rückgabepflichtig zu gekennzeichnet ist. Jegliches solches Verpackungsmaterial ist an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückzusenden.
- 6.2 Der Lieferant hat die Kosten für Verpackungsmaterial, Versicherung und Lieferung der Waren zu übernehmen. Die Waren sind korrekt zu verpacken und so zu schützen, dass sie ihren Zielort unter normalen Transportbedingungen in gutem Zustand erreichen. Die Lieferung hat zu erfolgen:
- 6.2.1 am in der Bestellung aufgeführten Datum oder, wenn kein solches Datum aufgeführt ist, innerhalb von 28 Tagen ab dem Bestelldatum; und
 - 6.2.2 an Sages Geschäftsniederlassung, wie in der Bestellung aufgeführt oder wie von Sage vor Ausführung der Lieferung angewiesen.
- 6.3 Der Lieferant hat Sage in angemessener Zeit vor Ausführung der Lieferung von Waren schriftlich darüber zu informieren und Hilfestellung zu leisten, wie sie erforderlich sein mag, um Sage zu ermöglichen, sich auf den Empfang und/oder Installierung dieser Waren vorzubereiten

(einschliesslich jeglicher Angaben in Bezug auf notwendige Umgebungs- und Betriebsbedingungen für den Betrieb der Waren). Der Lieferant hat Sage umgehend jegliche wahrscheinliche Verspätung der Lieferung anzuzeigen, von der er Kenntnis erlangt.

- 6.4 Eigentum und Risiko an den Waren gehen mit der Lieferung auf Sage über, ausser wenn die Bezahlung der Waren vor Ausführung der Lieferung erfolgt; in diesem Fall geht das Eigentum auf Sage über, sobald die Zahlung erfolgt ist.
- 6.5 Der Lieferant hat auf Verlangen angemessene Beratung, Kooperation oder Hilfestellung im Zusammenhang mit der Nutzung der vertragsgemäss gelieferten Waren oder Dienstleistungen durch Sage zu leisten.

7. ANNAHME UND LIEFERVERZUG

7.1 Wenn die Waren und/oder Dienstleistungen nicht an dem in der Bestellung aufgeführten Datum geliefert werden oder dem erforderlichen Standard, den im Vertrag festgehaltenen oder stillschweigenden Vorgaben in Bezug auf Qualität, Quantität, Beschaffenheit, Eignung zur Nutzung, Beschreibung oder anderweitig nicht entsprechen, hat Sage, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe, den frei wählbaren Anspruch auf jeglichen oder auf mehrere der nachfolgenden Rechtsbehelfe, unabhängig davon, ob sie die Waren und/oder Dienstleistungen angenommen hat oder nicht:

7.1.1 auf Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten;

7.1.2 auf Ablehnung der Waren und/oder Dienstleistungen (gesamthaft oder teilweise) und auf Rücksendung derselben an den Lieferanten auf Risiko und Unkosten des Lieferanten. Wenn der Lieferant die Waren nicht innerhalb einer angemessenen Zeit ab Empfang des Ablehnungsbescheids abholt, darf Sage nach eigenem Ermessen über sie verfügen, vorausgesetzt dass Sage, wenn sie die Waren verkauft, dem Lieferanten eine Abrechnung über den Nettoerlös eines solchen Verkaufs vorlegt;

7.1.3 vom Lieferanten zu verlangen, die abgelehnten Waren und/oder Dienstleistungen zu reparieren oder zu ersetzen oder für eine volle Rückerstattung des Preises der abgelehnten (gegebenenfalls bezahlten) Waren und/oder Dienstleistungen zu sorgen;

7.1.4 sich weigern, jegliche nachträgliche Warenlieferung oder Dienstleistung zu akzeptieren, die der Lieferant zu erbringen versucht; und

7.1.5 vom Lieferanten jegliche Kosten einzuholen, die von Sage aufgewendet wurden, um Ersatzwaren und/oder Dienstleistungen von einem Dritten zu erlangen.

7.2 Diese Bedingungen finden Anwendung auf jegliche reparierten oder ersetzten Güter und/oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten geliefert wurden.

8. BEZAHLUNG UND PREISANNAHME

8.1 Der Preis für die Güter und/oder Dienstleistungen besteht aus dem in der Bestellung aufgeführten Preis exklusive Mehrwertsteuer (MwSt.), aber einschliesslich der Kosten für Verpackung, Ausgaben, Versicherung und Transport in Bezug auf die Waren und/oder die Erfüllung der Dienstleistungen. Es werden keine zusätzlichen Entgelte geschuldet, wenn diese nicht in Schriftform vereinbart und durch Sage unterzeichnet werden:

8.2 Der Lieferant kann Sage in Rechnung stellen

8.2.1 die Waren zum Zeitpunkt der Lieferung oder jederzeit danach; und

8.2.2 die Dienstleistungen, nachdem Sage dem Lieferanten nach ihrem ausschliesslichen Ermessen angezeigt hat, dass sie die Dienstleistungen als vollständig erbracht betrachtet..

- 8.3 Sage hat auf Empfang einer gültigen MwSt.-Rechnung vom Lieferanten, in der die Bestellnummer aufgeführt ist, dem Lieferanten solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die MwSt. zu bezahlen, wie sie bei Lieferung der Waren und/oder der Dienstleistungen zahlbar sind.
- 8.4 Wenn nicht anderweitig in der Bestellung aufgeführt, hat Sage korrekt erstellte Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Empfangs der Rechnung zu bezahlen.
- 8.5 Wenn nicht anderweitig vereinbart, ist eine separate Rechnung für jede einzelne Warensendung oder für jedes unterscheidbare Element der Dienstleistungen vorzulegen.
- 8.6 Wenn eine Partei der anderen nicht rechtzeitig Zahlung wie aus dem Vertrag geschuldet am fälligen Zahlungsdatum leistet, dann hat die säumige Partei Zinsen auf den offenen Betrag in der Höhe 2% pro Jahr über dem Basiszinssatz der Barclays Bank für den Zeitraum von Fälligkeit bis erfolgter Zahlung zu bezahlen. Dieser Zinssatz gilt ungeachtet eines gesetzlichen und insbesondere des in Art. 104 des Schweizer Obligationenrechts vorgesehenen Zinssatzes. Die Parteien nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass der vorliegend festgelegte Verzugszins einen wesentlichen Rechtsbehelf für die verspätete Zahlung von Schulden darstellt. Die säumige Partei hat die Zinsen zusammen mit dem offen stehenden Betrag zu bezahlen. Diese Klausel 8.6 gilt nicht für Zahlungen, die von der säumigen Partei gutgläubig bestritten werden.

9. **VERTRAULICHE INFORMATIONEN**

- 9.1 Soweit nicht in Klausel 9 (Vertraulichkeit) oder anderweitig ausdrücklich im Vertrag erlaubt, hat jede Partei:
- 9.1.1 vertrauliche Informationen der anderen Partei als vertraulich zu behandeln und vorbehaltlich höherer Standards, die durch andere Bestimmungen des Vertrags auferlegt werden, die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu schützen, wie sie es mit ihren eigenen vertraulichen Informationen tun würde;
- 9.1.2 vertrauliche Informationen der anderen Partei nur zum eigentlichen Zweck oder zu Zwecken zu verwenden, zu dem sie offengelegt worden sind; und
- 9.1.3 vertrauliche Informationen der anderen Partei nicht ohne deren vorherige schriftliche Einwilligung zu veröffentlichen oder an jemanden weiterzugeben; und
- 9.1.4 ohne Einschränkung der allgemeinen Geltung dieser Klausel 9.1:
- 9.1.4.1 keine vertraulichen Informationen der anderen Partei an Personen weiterzugeben oder in deren Beisein offenzulegen, für die deren Kenntnis im Zusammenhang mit dem Vertrag nicht erforderlich ist;
- 9.1.4.2 jeder Person, der gegenüber die vertraulichen Informationen der anderen Partei offenzulegen sind, über ihre Pflichten in Bezug auf die vertraulichen Informationen vor einer solchen Offenlegung aufzuklären und die Einhaltung dieser Verpflichtung durch dieselbe sicherzustellen; und
- 9.1.4.3 alle angemessenen Massnahmen zu treffen, um die vertraulichen Informationen der anderen Partei vor Diebstahl, Verlust oder unerlaubter Offenlegung zu schützen.
- 9.2 Jede Partei darf vertrauliche Informationen offenlegen, die ansonsten der Klausel 9.1 unterliegen würden, aber nur, wenn sie nachzuweisen vermag, dass:
- 9.2.1 eine solche Offenlegung durch geltendes Gesetz oder durch Verfügung eines zuständigen Gerichts oder gemäss einer verbindlichen Verfügung oder Anweisung einer Steuer- oder Finanzbehörde oder anderen Regulierungsbehörde erforderlich ist; oder
- 9.2.2 sich die vertraulichen Informationen im rechtmässigen Besitz der empfangenden Partei befinden, ohne eine Verpflichtung, die die Offenlegung zum Zeitpunkt des Empfangs von der offenlegenden Partei einschränken würde; oder

9.2.3 die vertraulichen Informationen vor deren Offenlegung öffentlich bekannt werden, ohne dass ein Verstoß gegen Klausel 9.1 vorliegt.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, Sages Namen oder Marke zu keinerlei Marketing- oder Werbezwecken ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Sage zu verwenden.

10. **ANTIKORRUPTIONSBESTIMMUNGEN**

10.1 Der Lieferant garantiert hiermit Sage gegenüber und erklärt, dass er

10.1.1 sich nicht an irgendwelchen Bestechungs- oder anderen Korruptionshandlungen beteiligt, die gegen anwendbare Gesetze, Regeln oder Regelungen verstossen, und sicherstellen wird, dass sein Personal dies ebenso unterlässt;

10.1.2 geeignete Richtlinien und Vorschriften eingeführt hat, um sicherzustellen, dass nicht solche Bestechungs- oder Korruptionshandlungen stattfinden und hat umgehend Sage schriftlich zu informieren, wenn es zu irgendeinem Verstoß oder zu jeglichem Verdacht eines solchen Verstoßes gegen solche Richtlinien kommt.

11. **ANTISKLAVEREIBESTIMMUNGEN**

11.1 Der Lieferant hat:

11.1.1 alle geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften und Regeln in Bezug auf Antisklaverei und Menschenhandel, einschliesslich des *Modern Slavery Act 2015* [Modernes Sklavengesetz von 2015 des Vereinigten Königreiches] einzuhalten (und alle angemessenen Massnahmen zu treffen, um das sicherzustellen, und nichts zu unternehmen, was deren Einhaltung durch eine der Sage-Gruppengesellschaften gefährden könnte); und

11.1.2 die jeweils gültigen Antisklaven - und Menschenhandel-Richtlinien von Sage einzuhalten..

12. **DATENSCHUTZ**

12.1 Für die Zwecke dieser Klausel 12, haben die Begriffe "Verantwortlicher", "Auftragsverarbeiter", "personenbezogenen Daten", "Prozess", "Verarbeitet", "Verarbeitung" und "sensible personenbezogenen Daten" (einschliesslich die in Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO enthaltenen speziellen Kategorien von personenbezogenen Daten) die in den Datenschutzgesetzen festgelegte Bedeutung.

12.2 Die Parteien erkennen an und stimmen zu (in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Verantwortlicher), dass sie personenbezogene Daten in Bezug auf Mitarbeiter, leitende Angestellte, Bevollmächtigte und andere Vertreter der jeweiligen Partei verarbeiten müssen, um (a) die Waren und/oder Dienstleistungen zu verarbeiten und zur Verfügung zu stellen; (b) die Waren und/oder Dienstleistungen anzufordern und zu erhalten; (c) Rechnungen betreffend die Waren und/oder Dienstleistungen zusammenzustellen, zu versenden und zu verwalten; (e) die Bestellung zu verwalten und alle damit zusammenhängende Streitigkeiten beizulegen; (f) allgemeine Fragen in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen zu beantworten oder zu stellen.

12.3 Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten in Bezug auf die Vertreter der jeweiligen Partei für die in Klausel 12.2 genannten Zwecke in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Datenschutzrichtlinien. Die Parteien erkennen an, dass sie verpflichtet sein können, personenbezogene Daten mit ihren verbundenen Unternehmen, Konzerngesellschaften und anderen relevanten Parteien innerhalb oder ausserhalb des EWR zu teilen, um die in Klausel 12.2 aufgeführten Aktivitäten durchzuführen, wobei jede Partei dafür sorgen wird, dass die Weitergabe und Verwendung dieser personenbezogenen Daten den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht.

12.4 Wenn und soweit der Lieferant personenbezogene Daten für und im Auftrag von Sage als Teil der Dienstleistungen verarbeitet, gilt der Lieferant als der Auftragsverarbeiter und Sage gilt als der Verantwortlicher.

12.5 Der Lieferant wird die Verpflichtungen einhalten, die einem Auftragsverarbeiter nach den

Datenschutzgesetzen auferlegt sind, und er wird mit Sage zusammenarbeiten und alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um Sage die Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Datenschutzgesetzen zu ermöglichen, und der Lieferant unterlässt es, seine Pflichten gemäss der Bestellung in einer Weise zu erfüllen, dass Sage und/oder eine Sage Gruppengesellschaft gegen eine ihrer Verpflichtungen gemäss den Datenschutzgesetzen verstossen. Insbesondere:

12.5.1. die Parteien vereinbaren und dokumentieren die Art der Verarbeitung gemäss Artikel 28(3), und im Übrigen erfüllt der Auftragsverarbeiter die Verpflichtungen nach Artikel 28(2), (3) und (4) DSGVO und alle anderen in den Datenschutzgesetzen festgelegten Pflichten;

12.5.2 der Lieferant darf personenbezogene Daten zu dem ausschliesslichen Zweck der Vertragserfüllung und nur gemäss den diesbezüglichen von Sage erhaltenen Anweisungen verarbeiten;

12.5.3 der Lieferant muss geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergreifen, aufrechterhalten und einhalten, um die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten und vor unbefugter oder rechtswidriger Verarbeitung der personenbezogenen Daten und vor unbeabsichtigtem Verlust, Zerstörung oder Schäden zu schützen, und solche Massnahmen müssen mindestens die Anforderungen der Datenschutzgesetze erfüllen;

12.5.4 der Lieferant darf keine personenbezogenen Daten ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (inklusive Schweiz) ohne vorherige schriftliche Einwilligung von Sage weitergeben, und wenn, dann nur unter den Bedingungen, die Sage in Bezug auf diese Weitergabe festlegt; und

12.5.5 eine Anzeige wegen Datenschutzverletzungen oder Verstössen gegen Datenschutzgesetze seitens des Lieferanten muss unverzüglich und spätestens 24 Stunden nach Kenntnisnahme durch den Lieferanten erfolgen.

13. **HAFTUNG**

13.1 Nichts im Vertrag darf ausschliessen oder einschränken:

13.1.1 die Haftung einer Partei für Tod oder Personenschaden infolge von Fahrlässigkeit; für Betrug, betrügerische Falschdarstellung, vorsätzlichen Verzug oder vorsätzliches Fehlverhalten durch eine Partei, deren Angestellten, Agenten oder Unterauftragnehmern;

13.1.2 die Haftung des Lieferanten gegenüber Sage bei einem Verstoss gegen die Klauseln 9, 10, 12 und Klausel 18.4; oder

13.1.3 die Haftung des Lieferanten gegenüber Sage gemäss Klausel 14.

13.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Klauseln 13.1 und 13.3 ist die Gesamthaftung jeder Partei gegenüber der anderen, unabhängig davon, ob sich die Haftung aus Vertrag, (vorsätzlicher oder fahrlässiger) unerlaubter Handlung, Gesetzesverstoss oder basierend auf eine andere Haftungsgrundlage ergibt, für Verlust oder Schädigung, Kosten oder Auslagen,, die gemäss dem Vertrag oder im Zusammenhang damit auflaufen, auf hundertundfünfzig Prozent (150%) des Preises zu begrenzen, der von Sage für die in der Bestellung aufgeführten Waren und/oder Dienstleistungen zahlbar ist.

13.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen der Klauseln 13.1 und 14 haftet keine Partei gegenüber der anderen, gleich ob aus Vertrag, (vorsätzlicher oder fahrlässiger) unerlaubter Handlung, Gesetzesverstoss oder sonst einer Haftungsgrundlage für entgangenen Gewinn, oder den Verlust von Umsatz, Geschäftschancen oder Nutzen (sei es direkter oder indirekter Schaden) oder für jeglichen indirekten oder Folgeverlustschaden sowie Kosten oder Ausgaben welcher Art auch immer, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben.

14. **ENTSCHÄDIGUNGEN**

14.1 Der Lieferant hat Sage gegen sämtliche Haftungen, Ausgaben, Schäden und Verluste schadlos zu halten (einschliesslich jeglicher direkter, indirekter oder Folgeverlustschäden und sämtlicher Zinsen,

Bussen und Rechtskosten (berechnet auf Grundlage einer vollen Entschädigung)), die einer der Sage-Gruppengesellschaften entstanden sind oder die eine solche aufwenden musste aufgrund oder im Zusammenhang mit:

- 14.1.1 einer Forderung gegen eine Sage-Gruppengesellschaft wegen tatsächlicher oder mutmasslicher Verletzung der Eigentumsrechte eines Dritten, die sich aus der oder in Zusammenhang mit der Lieferung oder der Verwendung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen ergibt, sofern die Forderung auf die Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, dessen Angestellten, Auftragnehmer, Agenten oder Unterauftragnehmer zurückzuführen ist;
- 14.1.2 einer Forderung, die gegen eine Sage-Gruppengesellschaft von einem Dritten aufgrund der oder in Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder der Erbringung von Dienstleistungen erhoben wird, sofern sich diese Forderung auf Vertragsverletzung, Schlechterfüllung, unterlassene oder verspätete Vertragserfüllung durch den Lieferanten, dessen Angestellten, Agenten oder Unterauftragnehmer gründet; und
- 14.1.3 einer Forderung, die gegen eine Sage-Gruppengesellschaft von einem Dritten wegen Tods, Personen- oder Sachschadens aufgrund von oder in Zusammenhang mit Mängeln an den Waren und/oder Dienstleistungen erhoben wird, sofern der Mangel an den Waren und/oder Dienstleistungen auf die Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten, dessen Angestellten, Agenten oder Unterauftragnehmer zurückzuführen ist.

15. **VERSICHERUNGSDECKUNG**

- 15.1 Während der Laufzeit des Vertrags hat der Lieferant bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Haftpflichtversicherung gegen öffentlichrechtliche Haftungen versichert zu sein, um solche Hauptpunkte der Haftung abzudecken, wie sie sich aus dem oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben können, und hat auf Verlangen von Sage die entsprechende Police und den Zahlungsnachweis für die aktuelle Prämie in Bezug auf jede Versicherung vorzulegen.

16. **KÜNDIGUNG**

- 16.1 Sage kann den Vertrag zur Gänze oder teilweise vor Ausführung der Lieferung mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Anzeige an den Lieferanten kündigen, woraufhin der Lieferant sämtliche vertraglichen Lieferungen und/oder Arbeiten einzustellen hat. Sage hat dem Lieferanten eine faire und angemessene Entschädigung für bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufene Arbeiten zu bezahlen, aber diese Entschädigung darf nicht den Verlust von zu erwartendem Gewinn oder irgendwelche Folgeschäden einschliessen.
- 16.2 Sage darf den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Anzeige an den Lieferanten kündigen, wenn beim Lieferant eines der folgenden Ereignisse eintritt:
 - 16.2.1 Der Lieferant begeht einen schwerwiegenden Vertragsbruch und unterlässt es, diesen Verstoss (wenn behebbar) innerhalb einer Frist von 5 (fünf) Geschäftstagen ab Empfang der Mitteilung, die Abhilfe zu schaffen verlangt, zu beheben;
 - 16.2.2 Der Lieferant verstösst wiederholt gegen eine der Bedingungen des Vertrags auf solche Art und Weise, dass man nach Treu und Glauben davon ausgehen kann, dass sein Verhalten mit seiner Absicht oder seiner Fähigkeit, den Bedingungen des Vertrags Folge zu leisten, in Widerspruch steht;
 - 16.2.3 Wenn der Lieferant Antrag auf ein Konkursverfahren stellt oder in ein Konkursverfahren eintritt oder gegen ihn eine Verfügung ergeht über Zwangsverwaltung, Liquidation oder Auflösung (aber nicht zum Zwecke eines die Zahlungsfähigkeit wiederherstellenden Unternehmenszusammenschlusses oder Sanierung) oder ein Masse- oder Konkursverwalter, Manager, Liquidator, Verwalter, Treuhänder oder ein ähnlicher Beamter für sämtliche oder einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Lieferanten ernannt wird oder der Lieferant in einen Vergleich oder eine Abmachung mit seinen Gläubigern im

Allgemeinen eintritt oder einen solchen/eine solche vorschlägt;

16.2.4 Beim Lieferanten kommt es zu einem Ereignis, Umstand oder Verfahren, das den oben in Klausel 16.2.3 aufgeführten Fällen in einer anderen Rechtsprechung gleichkommt;

16.2.5 Wenn es zu einem Wechsel in der Kontrolle des Lieferanten kommt (wobei zum Zweck dieser Klausel „Kontrolle“ die Fähigkeit bedeutet, die Geschäfte eines anderen zu leiten, sei es durch Aktienbesitz, Vertrag oder anderweitig); oder

16.2.6 Wenn der Lieferant vorgibt, seine Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag zu zedieren oder zu übertragen.

16.3 Die Beendigung des Vertrags, wie auch immer sie sich ergibt, hat keine Auswirkung auf die Rechte und Rechtsbehelfe der Parteien, die im Zeitpunkt der Kündigung bereits angefallen sind, und auf keinerlei Vorschriften dieses Vertrags, die ausdrücklich oder implizit die Kündigung des Vertrags überleben, einschliesslich der Klauseln: 1 (Definitionen und Auslegung), 4 (Geistige Eigentumsrechte), 9 (Vertrauliche Informationen), 10 (Antikorruptionsbestimmungen), 12 (Datenschutz), 13 (Haftung), 14 (Entschädigungen), 16.2 (Kündigung), 18 (Allgemeines) und 19 (Geltendes Recht und Gerichtsstand).

17. **HÖHERE GEWALT**

17.1 Keine Partei haftet gegenüber der anderen für Verspätung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn diese Verspätung oder Nichterfüllung auf Handlungen, Ereignisse, Unterlassung von Handlungen oder Nichteintreten von Ereignissen ausserhalb ihres Einflussbereichs zurückzuführen ist, darunter zum Beispiel höhere Gewalt, Aufstände, Krieg, terroristische Handlungen, Feuer, Überschwemmungen, Stürme oder Erdbeben und jegliche Katastrophen, nicht jedoch Arbeitskonflikte beim Lieferanten, zwischen dem Lieferanten und dem Personal des Unterauftragnehmers oder sonstige Probleme in der Lieferkette des Lieferanten. Wenn Ereignisse oder Umstände den Lieferanten über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 10 Geschäftstagen daran hindern, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, kann Sage diesen Vertrag sofort durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen.

18. **ALLGEMEINES**

18.1 Der Lieferant darf nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung (diese Einwilligung darf nicht auf unzumutbare Weise zurückgehalten oder verweigert werden) den Nutzen dieses Vertrags abtreten, übertragen, erneuern oder seine Verpflichtungen aus diesem im Unterauftrag vergeben.

18.2 Dieser Vertrag begründet keinerlei Rechte zugunsten von Dritten, die nicht Partei dieses Vertrags sind.

18.3 Ausgenommen wie im Vertrag aufgeführt, können die Bestellung und/oder diese Bedingungen nur schriftlich abgewandelt oder geändert werden, unterzeichnet durch ein autorisiertes Vorstandsorgan seitens jeder der Parteien. Keine Abwandlung, Änderung oder Zusatzklausel zur Bestellung und/oder zu diesen Bedingungen durch den Lieferanten wird Bestandteil des Vertrags, wenn nicht ausdrücklich durch Sage schriftlich akzeptiert.

18.4 Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag hat der Lieferant sämtliche geltenden Regelungen und rechtlichen Anforderungen einzuhalten.

18.5 Der (ausdrückliche oder stillschweigende) Verzicht auf die Geltendmachung eines vertraglichen Rechts durch eine der Parteien stellt keinen dauerhaften Rechtsverzicht dar und hindert keine der Parteien daran, andere Vorschriften des Vertrags durchzusetzen.

19. **GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**

19.1 Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten oder Forderungen, die sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung ergeben (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) unterliegen dem Schweizer

Recht und werden gemäss diesem ausgelegt.

- 19.2 Die Parteien kommen unwiderruflich überein, dass den Luzerner Gerichten die ausschliessliche Zuständigkeit für die Beilegung von Streitigkeiten oder Entscheidung über Forderungen zukommt, die sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seinem Gegenstand oder seiner Errichtung (einschliesslich ausservertraglicher Streitigkeiten oder Forderungen) ergeben.